

TEXTLICHE FESTSETZUNG

gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Als Anlage zum Bebauungsplan Nr. 1/Bedburg-Rath, 5. vereinfachte Änderung wird ergänzend folgendes festgesetzt:

A) Eingeschossige Anbauten, ausschließlich Wintergärten sind ausnahmsweise in einer Größe von max. 15 m² außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Als Ausgleich für den Eingriff wird gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 25a Baugesetzbuch ergänzend festgesetzt:

B) Für den Fall der Erteilung der Ausnahme gem. Buchstabe A) wird die Pflanzung eines hochstämmigen Obstbaumes auf dem Grundstück erforderlich.